

**Bundesanstalt
für Landwirtschaft und Ernährung**

**Zweite Bekanntmachung
über den Fischfang
durch deutsche Fischereibetriebe
im Jahr 2006**

Vom 20. Januar 2006

Soweit die Seefischerei auf Grund des gemeinschaftlichen Fischereirechts oder nach dem Seefischereigesetz in der Fassung vom 6. Juli 1998 (BGBl. I S. 1791), zuletzt geändert durch Artikel 12g Abs. 17 des Gesetzes vom 24. August 2004 (BGBl. I S. 2198), gemäß § 2 Abs. 2 des Seefischereigesetzes beschränkt ist, bedarf der Einsatz von Fischereifahrzeugen gemäß § 3 Abs. 1 des Seefischereigesetzes in der Fassung vom 6. Juli 1998 (BGBl. I S. 1791) einer Erlaubnis der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE).

Hierzu wird Folgendes bekannt gemacht:

Mit den Verordnungen (EG) Nr. 51/2006 und Nr. 52/2006 des Rates vom 22. Dezember 2005 (ABl. EU Nr. L 16) wurden die Fangquoten für das Jahr 2006 festgelegt.

Es werden hiermit die unter Ziffer II Nr. 1 und Nr. 3 der Ersten Bekanntmachung über den Fischfang durch deutsche Fischereibetriebe im Jahr 2006 vom 12. Dezember 2005 (BAnz. S. 17 238) verfügten Fangregelungen für die Fischarten Seezunge, Scholle, Kaisergranat, Steinbutt/Glattbutt in den ICES-Bereichen IV, II a (EU-Zone) sowie Schellfisch im ICES-Bereich III, Scholle im ICES-Bereich IIIa Nord (Skagerrak) aufgehoben und durch folgende Fangregelungen ersetzt:

I.

Bewirtschaftung von Seezunge, Scholle
und Steinbutt/Glattbutt in der Nordsee

1. Seezunge in den ICES-Bereichen IV, II a (EU-Zone)

- Der Fang von Seezunge wird je Fahrzeug in einem Zeitraum von drei aufeinanderfolgenden Monaten auf 30 t (Fanggewicht) beschränkt. Die Periode beginnt am 1. Januar 2006 und endet am 31. März 2006. Für Fischereifahrzeuge, die wechselweise auch in der Krabbenfischerei eingesetzt werden, wird der Fang von Seezungen bis zum 31. März 2006 auf 20 t (Fanggewicht) beschränkt.
- Die Fangregelung nach Buchstabe a gilt auch für folgende Fischereifahrzeuge (ehemals Segment 4c4)

EG-interne Nr.	Fischereikennzeichen	Fahrzeugname
NLD 197901087	NG 1	Jurie van den Berg
DEU 000060400	NG 5	Stadt Emden
GBR B 12558	SC 25	Jelle Ras
NLD 198500737	SC 31	Dr. Maarten Luther
NLD 199101249	NG 12	Prins Maurits
DEU 500980105	ST 27	Jacob Grietje
NLD 198800905	NG 19	Elisabeth

Im Interesse der Quotenbewirtschaftung werden von der zur Befischung im Jahr 2006 zur Verfügung stehenden Grundquote 165 t bis auf Weiteres zurückgestellt.

2. Scholle in den ICES-Bereichen IV, II a (EU-Zone)

- Für die Fischereifahrzeuge gemäß der Tabelle unter Ziffer I Nr. 1 Buchstabe b dieser Bekanntmachung wird der Fang von Scholle im Zeitraum von drei aufeinanderfolgenden Monaten (1. Januar bis 31. März 2006) je Fahrzeug auf 35 t (Fanggewicht) beschränkt.
- Für alle anderen Fischereifahrzeuge wird der Fang von Scholle in einer Periode gemäß Buchstabe a auf 25 t (Fanggewicht) beschränkt. Diese Regelung gilt nicht für die unter Buchstabe c genannten Fahrzeuge.
- Für Fischereifahrzeuge, die wechselweise auch in der Krabbenfischerei eingesetzt werden, wird der Fang von Schollen bis zum 31. März 2006 je Fahrzeug auf 15 t (Fanggewicht) beschränkt.

Von der zur Befischung im Jahr 2006 zur Verfügung stehenden Grundquote werden 220 t bis auf Weiteres zurückgestellt.

Fischereifahrzeugen, deren Gesamtfang an Schollen im Fischereijahr 2005 weniger als 10 t betragen hat, wird im Jahr 2006 ein Jahresfang von maximal 10 t (Fanggewicht) gestattet.

3. Steinbutt/Glattbutt in den ICES-Bereichen IV, II a (EU-Zone)

Aufgrund einer weiteren Quotenreduzierung für die genannten Arten bleibt eine Fortführung der Bewirtschaftung erforderlich.

Es wird bis zum Widerruf für das erste Quartal eine Beifangmenge/Woche von 100 kg (Fanggewicht) oder 5 % dieser Arten von der an Bord befindlichen Gesamtfangmenge gestattet. Gleichzeitig wird eine Rückstellung von 20 t gebildet.

4. Kaisergranat in den ICES-Bereichen IV, II a (EU-Zone)

Im ersten Quartal 2006 wird den Fischereifahrzeugen, die über eine Einzelfangerlaubnis verfügen, die gezielte Fischerei auf Kaisergranat bis zu einer Fangmenge von maximal 1 t (Fanggewicht) gestattet, wenn die Bedingungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2056/2001 (ABl. EG Nr. L 277) mit zusätzlichen technischen Maßnahmen zur Wiederauffüllung der Kabeljaubestände in der Nordsee und westlich von Schottland eingehalten werden.

Für den in anderen Fischereien anfallenden unvermeidbaren Beifang an Kaisergranat werden bis zum Widerruf höchstens 2 % der an Bord befindlichen Gesamtfangmenge in Fanggewicht zugelassen.

II.

Bewirtschaftung von Seelachs in westbritischen Gewässern

Fischereifahrzeugen bis 500 BRZ, die traditionell in den ICES-Bereichen V b (EU-Zone), VI, XII, XIV gefischt haben, steht im Jahr 2006 eine Gesamtquote von 479 t Seelachs zur Verfügung. Davon werden hiermit 460 t zur Befischung bereitgestellt. 19 t verbleiben für Beifangmengen in anderen Fischereien bei der BLE.

Unter Hinweis auf Ziffer IV Nr. 3 Buchstabe b der Ersten Bekanntmachung über den Fischfang durch deutsche Fischereibetriebe im Jahr 2006 wird den nachstehend genannten Erzeugerorganisationen für deren Fahrzeuge, die diese Quote traditionell befischt haben, eine Fangquote für Seelachs in den vorstehend genannten ICES-Bereichen zugeteilt:

Erzeugergemeinschaft für Frischfisch der Deutschen Hochseefischerei

115 t (Fanggewicht)

Erzeugergemeinschaft der Hochsee- und Kutterfischer GmbH

345 t (Fanggewicht)

Die Übertragung bzw. der Tausch dieser Quoten ist mit vorheriger Zustimmung der BLE zulässig.

Bei der Aufnahme der Fischerei in den genannten ICES-Bereichen sind die Auflagen und die Meldungen gemäß Verordnung (EG) Nr. 1954/2003 des Rates zur Steuerung des Fischereiaufwands für bestimmte Fanggebiete und Fischereiresourcen der Gemeinschaft, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 685/95 und (EG) Nr. 2027/95 (ABl. EG Nr. L 289 S. 1) einzuhalten. Die Fischerei in diesen Gebieten ist begrenzt durch die in der Verordnung (EG) Nr. 1415/2004 des Rates (ABl. EU Nr. L 258) für Deutschland ausgewiesenen maximalen Fangaufwands-/Kilowatt-Tage.

III.

Bewirtschaftung von Schellfisch
im ICES-Bereich III a Nord (Skagerrak)

Fischereifahrzeugen bis 500 BRZ stehen im Jahr 2006 in dem ICES-Bereich III a Nord (Skagerrak) 157 t Schellfisch als Quote zur Verfügung. Um einer Überfischung vorzubeugen, wird neben den bereits bekannt gemachten Meldeverpflichtungen folgende Fang-

begrenzung pro Quartal eingeführt: Die Gesamtfangmenge (Fanggewicht) wird im

- I. Quartal auf 15 t
 - II. Quartal auf 60 t
 - III. Quartal auf 60 t
 - IV. Quartal auf 10 t
- festgelegt.

12 t werden zunächst zurückgestellt.

Nicht genutzte Quotenmengen eines Quartals werden im folgenden Quartal zur Befischung bereitgestellt.

Die Fänge sind der BLE gemäß Ziffer II der Ersten Bekanntmachung über den Fischfang durch deutsche Fischereibetriebe im Jahr 2006 entsprechend der für die unter Abschnitt A 1 genannten Arten zu melden. Die Aufnahme der Fischerei ohne vorherige Anmeldung bei der BLE ist untersagt.

IV. Bewirtschaftung von Scholle im ICES-Bereich III a Nord (Skagerrak)

Aufgrund der geringen Quote wird zunächst bis zum 31. März 2006 für Scholle eine Beifangmenge von maximal 5 % des an Bord befindlichen Gesamtfanges gestattet.

V. Bewirtschaftung von Leng in den ICES-Bereichen I, II und V (jeweils Gemeinschaftsgewässer und internationale Gewässer)

Die der Bundesrepublik Deutschland für das Fischereijahr 2006 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 51/2006 (ABl. EU Nr. L 16) in den oben genannten Gebieten zur Verfügung stehenden Quoten von 10 t bzw. 9 t erlaubt keine gezielte Fischerei. Sie wird hiermit untersagt. Die Anlandung von Leng aus diesen Gebieten ist nur in Form unvermeidbarer Beifänge im Umfang von maximal 1 % des an Bord befindlichen Gesamtfanges an anderen Fischarten gestattet.

VI. Bewirtschaftung der Quoten für die Kutterfischerei im Gebiet Norwegen nördlich 62° Nord

2006 werden die der Kutterfischerei zustehenden Quoten zur allgemeinen Befischung für die Fahrzeuge freigegeben, die der Fahrzeuggruppe so genannte „Kleine Hochsee“ zuzurechnen sind und die in der Vergangenheit Fänge in diesem Fanggebiet nachweisen können. Die Fischereiaufnahme ist der BLE per Telefax anzuzeigen und ist erst nach erfolgter Genehmigung durch die BLE gestattet. Unmittelbar nach Beendigung der Fischerei in dem genannten Gebiet sind die Fangmengen für jede Fischart der BLE per Telefax mitzuteilen.

Die Überfischung der Gesamtquoten der Kutterfischerei ist in jedem Fall zu vermeiden. Zur Befischung stehen 2006 folgende Quoten zur Verfügung:

Kabeljau:	43 t
Schellfisch:	12 t
Seelachs:	271 t
Rotbarsch:	17 t

VII. Fischerei auf Tiefseearten

Mit der Verordnung (EG) Nr. 2270/2004 vom 22. Dezember 2004 (ABl. EU Nr. L 396) wurden die Fangregulierungen und Quoten für die Tiefseearten für die Jahre 2005 und 2006 veröffentlicht. Diese sind für alle Fischereifahrzeuge der Europäischen Union unmittelbar wirksam. Aufgrund der im Anhang dieser Verordnung der Bundesrepublik Deutschland zugeteilten niedrigen Quoten für Schwarzen Degenfisch, Lumb, Grenadierfisch, Blauleng und Gabeldorsch in den in der Verordnung genannten Gebieten wird die gezielte Fischerei hiermit untersagt. Es wird für diese Arten nur die Anlandung von unvermeidbaren Beifängen im Rahmen von maximal 1 % des an Bord befindlichen Gesamtfanges gestattet. Die gezielte Fischerei auf Tiefseearten ist seit 2005 nur den Fischereifahrzeugen gestattet, die im Besitz einer speziellen Fangerlaubnis sind. Diesen Fahrzeugen wird auf Antrag eine Quote zugeteilt, wenn sie nachgewiesen haben, dass sie die Bedingungen der Verordnung (EG) Nr. 1185/2003 (ABl. EU Nr. L 167) erfüllen.

Allen Fahrzeugen ohne spezielle Fangerlaubnis ist untersagt, Tiefseearten in Mengen an Bord zu haben und anzulanden, die das Maß von unvermeidbaren Beifängen bis maximal 1 % des an Bord befindlichen Gesamtfanges übersteigen. Allen in der Fischerei auf Tiefseearten aktiven Fischereifahrzeuge mit einer Tiefseefangerlaubnis wird gemäß Artikel 7 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 51/2006 (ABl. EU Nr. L 16) der zulässige Fischereiaufwand gemessen in Kilowatt-Tagen außerhalb des Hafens im Jahr 2006 auf 80 % des Fischereiaufwandes beschränkt, ausgehend von dem Fangaufwand, den sie bei Fangreisen im Jahr 2003 betrieben haben.

VIII.

Zusätzliche Fangverbotstage in der Dorschfischerei 2006

Gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 52/2006 des Rates zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und begleitenden Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in der Ostsee (ABl. EU Nr. L 16) haben die Mitgliedstaaten dafür zu sorgen, dass zusätzlich zu den in diesem Anhang genannten Fangverbotszeiten in den Untergebieten 22–24 und 25–27 für weitere 30 bzw. 27 Tage die Fischerei untersagt wird. Dies gilt für Fahrzeuge, die den Fischfang in den genannten Untergebieten mit Schleppnetzen, Waden oder ähnlichen Fanggeräten mit einer Maschenöffnung von 90 mm oder mehr, mit verankerten Kiemennetzen, Verwickelnetzen oder Spiegelnetzen mit einer Maschenöffnung von 90 mm oder mehr oder mit Grundlangeln betreiben. Ausgenommen von diesen zusätzlichen Fangverbotstagen sind Fischereifahrzeuge mit einer Länge über alles unter 12 m, wenn sie mit Kiemennetzen, Verwickelnetzen oder Spiegelnetzen mit einer Maschenöffnung von 110 mm oder mehr fischen. Diese Fahrzeuge dürfen bis zu 10 % Dorsch (Fanggewicht) an Bord behalten und anlanden. Für Fahrzeuge unter deutscher Flagge größer 12 m Länge über alles werden zur Erfüllung der Auflage der EU-Kommission folgende Zeiträume festgelegt:

Untergebiete 22–24

Für Fahrzeuge aus Schleswig-Holstein:

3. Juni–5. Juni 2006

25. Juni–2. Juli 2006

15. Oktober–29. Oktober 2006

23. Dezember–26. Dezember 2006

Für Fahrzeuge aus Mecklenburg-Vorpommern:

1. März–14. März 2006

25. Juni–2. Juli 2006

17. August–20. August 2006

23. Dezember–26. Dezember 2006

Für Fahrzeuge aus Niedersachsen:

1. März–14. März 2006

3. Juni–5. Juni 2006

25. Juni–2. Juli 2006

22. Dezember–26. Dezember 2006

Untergebiete 25–27

Einheitlich für alle Fahrzeuge aus den genannten Bundesländern:

1. Oktober–10. Oktober 2006

15. Dezember–31. Dezember 2006

IX.

Berichtigung der Ersten Bekanntmachung über den Fischfang durch deutsche Fischereibetriebe im Jahr 2006

- Unter Ziffer II Nr. 4 Buchstabe a Abs. bb wird die monatliche Fangmenge bis zum Widerruf auf maximal 400 kg pro Fahrzeug geändert.
- Unter Ziffer II Nr. 4 Buchstabe a ist im Absatz cc der vorletzte Satz wie folgt zu lesen: „...ist der Wechsel vom Nebenerwerb zum nichtorganisierten Haupterwerb einen Kalendermonat vorher der BLE über die zuständige Landesbehörde anzuzeigen.“
- Unter Ziffer II Nr. 4 Buchstabe b ist im Absatz bd der letzte Satz wie folgt zu ergänzen: „... schriftlich die Übermittlung ... der schiffsbezogenen internen Quotenaufteilung/Fangpläne ... zu zusichern.“
- Unter Ziffer III Nr. 1 Buchstabe b ist im Absatz nach „sind an Bord“ die Wörter: „... von Fahrzeugen mit einer Länge über alles von mehr als 8 m“ einzufügen.
- Unter Ziffer III Nr. 1 Buchstabe f im Absatz aa unter Anmeldestellen haben sich die Telefon- und Telefaxnummern geändert: Sassnitz: Telefax: 03 83 92-6 34 44; alle anderen Häfen in Mecklenburg-Vorpommern: Telefon: 03 81-40 35-7 14 Telefax: 03 81-40 35-7 30; AB: 03 81-4 03 57 16 (ab 17 Uhr).
- Unter Ziffer IV Nr. 9 Buchstabe d muss es richtig heißen: „... Der Fangaufwand ... ist für 2006 auf 80 % des Jahres 2003 beschränkt.“
- Unter Ziffer V Nr. 1 Buchstabe b muss der Text in der ersten Klammer richtig heißen: „... das sind alle Fischereifahrzeuge mit einer Länge über alles von 10 m und mehr, in der Ostsee von 8 m und mehr.“
- Die Ziffer III Nr. 1 Buchstabe e Abs. bb wird zur Klarstellung wie folgt geändert:
 - Satz „Bei Fahrzeugen von 10 m Länge über alles und mehr, in der Ostsee von 8 m Länge über alles und mehr, ist im Kopf ...“
 - Satz „Für Fahrzeuge unter 10 m Länge über alles ..., in der Ostsee von unter 8 m Länge über alles, ...“

X.
Hinweise

Soweit in den Ziffern I und II dieser Bekanntmachung Fangregelungen verfügt worden sind, gilt die vorläufige Fangerlaubnis gemäß Ziffer I der Ersten Bekanntmachung über den Fischfang durch deutsche Fischereibetriebe im Jahr 2006 für diese Fangregelungen als aufgehoben. Die Regelung in Ziffer I Nr. 2 der Ersten Bekanntmachung bleibt unberührt.

Für die Fischerei im Gebiet III a Süd (Kattegatt) wird im Fischereijahr 2006 aufgrund der stark eingeschränkten Fangmöglichkeiten als Folge der niedrigen Quoten und der Einführung von Fangaufwandbeschränkungen durch die Europäische Kommission sowie aus der Erfahrung der letzten Jahre zu erwartenden Vielzahl von Anträgen auf Fischereieigenehmigung folgendes Verfahren festgelegt:

Alle eingehenden Anträge werden registriert. Eine Genehmigung zur Fischereiaufnahme und die Zuteilung von Quote erfolgt erst bei ernsthaft beabsichtigter Aufnahme der Fischerei. Wird die Fischerei nicht innerhalb von 10 Kalendertagen tatsächlich aufgenommen, d. h. das Fischereifahrzeug wurde nicht per Telefax oder Telefonanruf für das Fanggebiet an- und unter Angabe der Fangmengen abgemeldet, fällt die zugeteilte Quote zur Weiterverteilung zurück an die BLE. Gegebenenfalls muss die Fischereieigenehmigung erneut beantragt werden. Antragsberechtigt sind nur Fischereibetriebe, die über Fangaufwandstage in diesem Gebiet verfügen. Eine Vorreservierung von Quote bei der BLE ist nicht möglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Anteil der Kutterfischerei an der Makrelenquote im ICES-Gebiet II a (EG), III a, b, c, d (EG), IV für eine gezielte Fischerei nicht vorgesehen ist, es sei denn, es wird in Absprache zwischen Kutterverband und Hochseefischerei bzw. anderen Mitgliedstaaten eine Makrelenmenge im Tausch zur Verfügung gestellt, die eine anschließende gezielte Fischerei erlaubt.

Sollten dennoch Makrelenanlandungen in einer Höhe erfolgen, die auf gezielte Fischerei hinweisen und zur Überfischung der Gesamtquote führen, wird nach dem Verursacherprinzip Ausgleich in Form anderer Quoten von der BLE eingezogen. Von den 17 t Gesamtquote an Makrelen im oben genannten Quotengebiet für die Kutterfischerei werden 3 t für die Stellnetzfisherei in der Ostsee zurückgestellt.

Gemäß Anhang III Abs. 2.1 und 6.4.2 der Verordnung (EG) Nr. 52/2006 des Rates vom 22. Dezember 2005 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und begleitenden Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in der Ostsee (2006) sind ab dem 1. Januar 2006 Fischereifahrzeuge mit mehr als 8 m Länge über alles, die in der Dorschfischerei tätig sind, verpflichtet, eine spezielle Fangerlaubnis nachzuweisen sowie ein Logbuch zu führen. Insofern ist für diese Fahrzeuggruppe Ziffer V Abs. 1 Buchstabe b der Ersten Bekanntmachung über den Fischfang durch deutsche Fischereibetriebe im Jahr 2006 entsprechend anzuwenden. Fischereibetriebe dieser Fahrzeuggruppe, die beabsichtigen 2006 erstmals in der Dorschfischerei tätig zu werden, müssen umgehend bei der

BLE eine spezielle Fangerlaubnis beantragen. Eine spezielle Fangerlaubnis kann jedoch nur den Fahrzeugen ausgestellt werden, die gewährleisten, dass entsprechende Kapazitäten aus der Dorschfischerei in dem entsprechenden Zeitraum ihrer eigenen Fischereiaktivität nicht in der Fischerei auf Dorsch eingesetzt werden.

Bei Nutzung der von der BLE mit der Fangerlaubnis zugeteilten Quoten sind die Vorgaben des von der See-Berufsgenossenschaft ausgestellten Fahrerlaubnisscheines zu beachten.

Es wird darauf hingewiesen, dass zukünftig der Fahrerlaubnisschein im Rahmen der Fischereikontrolle durch die BLE auf See kontrolliert wird.

Bei Feststellung eines Verstoßes gegen die im Fahrerlaubnisschein festgelegte Gebietsbeschränkung wird der Vorfall an die See-Berufsgenossenschaft zur weiteren Verfolgung weitergeleitet.

XI.
Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung wird angeordnet. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Nach Abwägung sämtlicher im konkreten Fall betroffener öffentlicher und privater Interessen ist dem besonderen Interesse der BLE an der sofortigen Vollziehung des Bescheids der Vorrang gegenüber ihrem Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs gemäß § 80 Abs. 1 VwGO einzuräumen. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist dringend geboten, um den wirtschaftlichen Einsatz aller deutschen Fischereifahrzeuge zu sichern und um eine Ausfischung der Quoten zu gewährleisten. Außerdem sind Fangquotenüberziehungen zu vermeiden, da diese erhebliche Nachteile — auch finanzieller Art — für die Bundesrepublik Deutschland nach sich ziehen können.

XII.
Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

XIII.
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die in der Bekanntmachung über den Fischfang getroffenen einzelnen Regelungen kann Widerspruch erhoben werden. Die Frist zur Einlegung des Widerspruchs beträgt einen Monat. Die Frist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem die Bekanntmachung über den Fischfang im Bundesanzeiger bekannt gemacht worden ist.

Der Widerspruch ist bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung — Referat 522 —, Palmaille 9, 22767 Hamburg, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beantragt werden. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, zu stellen.

Hamburg, den 20. Januar 2006
522 - 114 d - 45.5 Bek.-Nr. 01/06, Gruppe 52

Bundesanstalt
für Landwirtschaft und Ernährung
Im Auftrag
Dr. D i t t m e r